



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

**Geschäftsordnung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung
des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Förderzeitraum
2023 – 2027 für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
– BGA KLARA 2023-2027 –
Stand: 21. Mai 2025**

Inhalt der Geschäftsordnung

- Artikel 1 Name, Sitz, Zuständigkeitsbereich
- Artikel 2 Aufgaben
- Artikel 3 Vorsitz und Mitglieder
- Artikel 4 Arbeitsweise
- Artikel 5 Einsatz und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen
- Artikel 6 Beschlussfassung
- Artikel 7 Interessenskonflikte, Mitwirkungsverbote
- Artikel 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Präambel

Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 (3) und (5) der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-VO) richten die Länder Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: Bremen) und Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Hamburg) zur Begleitung der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 in Niedersachsen, Bremen und Hamburg einen regionalen Begleitausschuss (BGA) ein.

Rechtsgrundlagen für den BGA sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (GAP-Strategieplan-VO) und dem hierzu ergangenen Folge- und Durchführungsrecht der EU,
- der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (CCI: 2023DE06AFSP001) vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023-2027 (hier: GAP-Strategieplan) sowie
- für die Aufgaben nach Art. 1 (4) dieser Geschäftsordnung
 - die Art. 47 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO),
 - die Art. 72 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO),
 - Art. 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 zur ELER-VO (ELER-DVO).



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

Der BGA versteht sich als ein Gremium im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, in dem die vertretenen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner:innen, die Vertreter:innen der Landes- und weiterer Behörden sowie anderer relevanter Institutionen auf regionaler Ebene zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum aktiv und konstruktiv zusammenwirken. Der regionale BGA gibt sich gemäß Art. 124 (1) in Verbindung mit (5) der GAP-Strategieplan-VO eine Geschäftsordnung.

Artikel 1

Name, Sitz, Zuständigkeitsbereich

- (1) Der BGA trägt den Namen „Regionaler Begleitausschuss zum GAP-Strategieplan KLARA 2023-2027“ (im Folgenden: BGA KLARA).
- (2) Der BGA KLARA hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der BGA KLARA wacht über die Qualität der Durchführung der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Er dient darüber hinaus dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg.
- (4) Der BGA KLARA übernimmt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung zudem die Aufgaben, die sich aus der begleitenden Fortführung und Abwicklung des Programms „PFEIL 2014-2022“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergeben (s. Anlage 1).
- (5) Der BGA PFEIL ist mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufgelöst, seine Geschäftsordnung tritt außer Kraft.
- (6) Mit Vorlage der Expost-Bewertung zum 31. Dezember 2026 und deren Annahme durch die Kommission endet die Zuständigkeit dieses Begleitausschusses für die Begleitung des Programms „PFEIL 2014-2022“.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des regionalen BGA für die Förderperiode 2023-2027 ergeben sich aus Art. 124 der GAP-Strategieplan-VO, sofern diese nicht bereits durch den nationalen Begleitausschuss auf Bundesebene zum GAP-Strategieplan vollständig abgedeckt werden.
- (2) Die Aufgaben zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Elemente erstrecken sich auf die nachfolgenden Bereiche und Tätigkeiten:
 - a) Er wird mindestens einmal im Jahr über die regionale Umsetzung des GAP-Strategieplanes und die Fortschritte in der Zielerreichung sowie relevante Ergebnisse der Evaluierung informiert.
 - b) Der BGA KLARA wird zu etwaigen von der regionalen Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen von ELER-Interventionen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg konsultiert und nimmt dazu Stellung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

- c) Er wird zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben („Auswahlkriterien“) angehört und nimmt dazu Stellung.
- d) Die regionale Verwaltungsbehörde informiert den BGA KLARA mindestens einmal jährlich über die durchgeführten und geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizität.
- e) Der BGA KLARA kann der regionalen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung der ELER-Förderung, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Er wird über etwaige infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der Vorsitz des BGA KLARA stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen regionalem und nationalen BGA sicher. Er nimmt am nationalen BGA teil.
- (4) Etwaige Stellungnahmen sowie Ergebnisse von Sitzungen bzw. Umlaufverfahren des BGA KLARA, die im Zusammenhang mit Aufgaben des nationalen BGA stehen, werden dem nationalen BGA einschließlich deren Bewertung durch die regionale Verwaltungsbehörde übermittelt.

Artikel 3

Vorsitz und Mitglieder

- (1) Den Vorsitz des BGA führt die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 303 - EU-Koordinierung ELER.
- (2) Bei der Benennung der Mitglieder inklusive ihrer Stellvertretung für den Verhinderungsfall wird eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt.
- (3) Mitglieder im BGA KLARA sind mit jeweils einer Vertretung die folgenden beteiligten Behörden und Organisationen (Mitglieder aus dem BGA PFEIL 2014 - 2022 sind mit * gekennzeichnet):

I. Behörden:

- 1. Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft
(mit beratender Funktion)*
- 2. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Ref. 613*
- 3. Niedersächsische Staatskanzlei - EU-Koordinierung ELER*
- 4. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– regionale Verwaltungsbehörde*
- 5. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen Verwaltungsbehörde des Multifondsprogramms (EFRE/ESF+)*
- 6. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung*
- 7. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - ELER Koordinierung*
- 8. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen *
- 9. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur*

10. ELER-Koordinierungsstelle Bremen, Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen (SUKW)*
 11. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen (SUKW)*
 12. ELER-Koordinierungsstelle Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
 13. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
 14. Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig*
 15. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser*
 16. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg*
 17. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems*
 18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung)
 19. Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO)
 20. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Ref. 101: 1. Säule Direktzahlungen/Ökoregelungen
 21. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Direktion)
22. Niedersächsisches Koordinierungszentrum Moorbodenschutz

II. Organisationen:

23. NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen und Bremen*
24. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Bremen e.V.*
25. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Niedersachsen e.V.*
26. NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hamburg e.V.
27. Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt*
28. Landvolk Niedersachsen e.V.*
29. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Standortentwicklung)*
30. Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.*
31. Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e.V.
32. Bauernverband Hamburg e.V.
33. Landwirtschaftskammer Bremen
34. Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen*
35. Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt*
36. Niedersächsischer Heimatbund e.V.*
37. ALR – Niedersächsische Akademie ländlicher Raum e.V.*
38. Vertretung der LEADER-Akteur:innen*
39. NLT – Niedersächsischer Landkreistag e.V.*
40. NSGB – Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund*
41. NST – Niedersächsischer Städtetag e.V.*
42. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.*

43. ALLviN – Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen*
44. Niedersächsischer LandFrauenverband e.V.*
45. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen*
46. Niedersächsische Landjugend e.V.
47. Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.
48. Niedersachsen.next GmbH (ehemals: Innovationszentrum Niedersachsen)*
49. Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen*
50. Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.*

III. Ständige Sachverständige ohne Stimmberechtigung:

51. Friedrich-Löffler-Institut – Institut für Tierschutz und Tierhaltung
 52. DVS – Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume
- (1) Der Vorsitz sowie alle Mitglieder des BGA KLARA mit Ausnahme der Mitglieder nach Art. 3 (3) Nr. 1, 51 und 52 sind gleichwertig stimmberechtigt.
 - (2) Der Vorsitz sowie die Mitglieder des BGA KLARA sind namentlich einschließlich ihrer Vertreter:innen zu benennen. Nur der benannte Personenkreis ist berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
 - (3) Besteht für ein Mitglied des BGA KLARA nach Artikel 7 dieser Geschäftsordnung Grund zur Annahme eines Interessenkonflikts zwischen seiner Tätigkeit im BGA KLARA und einem tatsächlichen Sachverhalt in einer konkreten Fördermaßnahme, so besteht die Verpflichtung, dieses gegenüber dem Vorsitz anzuzeigen. Stellt der Vorsitz förmlich fest, dass ein Interessenkonflikt besteht, darf das Mitglied bei den betreffenden Punkten nicht mitwirken und das Stimmrecht nicht ausüben.
 - (4) Um den BGA arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der vertretenen Wirtschafts- Sozial- und Umweltpartner:innen begrenzt. Die vertretenen Mitglieder des BGA repräsentieren die Belange aus den Bereichen
 - Natur-, Umwelt und Klimaschutz
 - Landwirtschaft und Gartenbau
 - Ländliche Entwicklung und regionale Belange
 - Kommunale Angelegenheiten
 - Jugend, Soziales und Kultur
 - Übergreifende Themen
 Sie sind gehalten, aktiv als Multiplikator:innen bei der Informationsvermittlung und der Meinungsbildung zu wirken.

Artikel 4

Arbeitsweise

- (1) Der BGA KLARA wird erstmals binnen drei Monaten nach Annahme des GAP-Strategieplans einberufen (Art. 124 (1) in Verbindung mit (5) der GAP-Strategieplan-VO).
- (2) Er tritt gemäß Art. 124 (1) Satz 3 der GAP-Strategieplan-VO mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch als Online-Veranstaltungen stattfinden. Bei Online-Veranstaltungen findet die Beschlussfassung digital statt, die Abstimmungsergebnisse werden gesichert
- (4) Der Vorsitz des BGA KLARA beruft den BGA ein. Die Einladung, Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel mindestens zehn Werktage vor Sitzungsbeginn zugeleitet. Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristiger übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung und Übersendung der Unterlagen erfolgen in der Regel ausschließlich per E-Mail.
- (5) Die Mitglieder und ständigen Sachverständigen des BGA KLARA haben die Möglichkeit, bis mindestens 10 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn weiterer Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden. Sie sind dem Vorsitz zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitz kann die Hinzuziehung von Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen vorsehen, sofern es die Erfüllung der Aufgaben erfordert und dies zweckmäßig erscheint.
- (7) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Bestimmte Beratungspunkte können vom Vorsitz als vertraulich erklärt werden.
- (8) Über alle Sitzungen werden durch den Vorsitz zeitnah Ergebnisprotokolle angefertigt und den Mitgliedern des BGA KLARA zur Genehmigung übermittelt. Die Veröffentlichung des vom BGA KLARA genehmigten Protokolls sowie die Sitzungsunterlagen, die Stellungnahmen sowie die Liste der Mitglieder erfolgt unter <https://klara.niedersachsen.de/> Für die Zugänglichkeit dieser Daten ist der Vorsitz des BGA KLARA verantwortlich.
- (9) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeiten des BGA KLARA eingerichtet werden. Näheres regelt Artikel 5 dieser Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorsitz stellt sicher, dass die finanziellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den verfahrensgemäßen Ablauf der Tätigkeiten des BGA KLARA vorliegen.
- (11) Die Teilnahme am BGA ist freiwillig, eine Erstattung der Reisekosten wird nicht gewährt.

Artikel 5

Einsatz und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorsitz und die Mitglieder des BGA KLARA können bei Bedarf Vorschläge für den Einsatz von Arbeitsgruppen und deren Besetzung im Rahmen der Tätigkeiten des BGA KLARA in diesen einbringen. Vorschläge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.

- (2) Der Vorsitz prüft den jeweiligen Vorschlag zum Einsatz einer Arbeitsgruppe und deren Zusammensetzung und legt ihn anschließend dem BGA KLARA mit einem Votum zur Beschlussfassung vor.
- (3) Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der BGA KLARA.
- (4) Die Ergebnisse von Arbeitsgruppen sind Empfehlungen für den BGA KLARA.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Der BGA KLARA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Art. 3 (3) Nr. 2 bis Nr. 50 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse zum jährlichen Durchführungsbericht der Förderperiode 2014 – 2022 ist der BGA KLARA beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Art. 3 (3) mit * gekennzeichneten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der BGA KLARA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenenthaltungen finden somit keine Berücksichtigung, sie werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Der BGA KLARA beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über den Vorschlag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe und deren Besetzung.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die geänderte Geschäftsordnung ist sämtlichen Mitgliedern des BGA KLARA zur Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des BGA KLARA nicht rechtfertigen oder bei Dringlichkeit kann durch den Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem in der Regel elektronischen Schreiben an die Mitglieder des BGA KLARA legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vereinbart werden. Nach Abschluss des Verfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder über das Ergebnis.

Artikel 7

Interessenskonflikte, Mitwirkungsverbote

- (1) Mitglieder des BGA KLARA dürfen in Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
 - a) sie selbst,
 - b) ihre Ehe- oder Lebenspartner:in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - c) ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 - d) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
- (2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Kein Mitwirkungsverbot besteht, wenn Mitglieder des BGA lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe an der Entscheidung beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des BGA KLARA, die ehrenamtlich oder gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Wer annehmen muss, von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 an der Beratung und Entscheidung betroffen zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend gewesen sein könnte. Der Beschluss ist zu wiederholen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme in Kraft.
- (2) Der BGA KLARA besteht für die Dauer der mit der Begleitung der Durchführung des GAP-Strategieplans zusammenhängenden Tätigkeiten und endet spätestens mit der Annahme der Ex-post-Bewertung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission.

Hannover, 07. Februar 2023

Der Vorsitz des BGA KLARA

Anlage 1:

Auszug aus der Geschäftsordnung „Begleitausschuss zur Durchführung des Programms zur Förderung der **Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2022 – PFEIL** –“ [24. Mai 2022]

Artikel 2

Aufgaben

Entsprechend der Vorgaben der ESIF-VO und der ELER-VO sowie der weiteren in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen vergewissert sich der BGA PFEIL, dass das PFEIL-Programm leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Hierzu nimmt der BGA PFEIL folgende Aufgaben wahr:

- (1) Der BGA PFEIL prüft mindestens einmal im Jahr die Durchführung des PFEIL-Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 (1) der ESIF-VO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualifizierter Analysen (Artikel 49 (1) der ESIF-VO). Die genannten Unterlagen sind ihm entsprechend vorzulegen.
- (2) Der BGA PFEIL untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des PFEIL-Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen (Artikel 49 (2) der ESIF-VO).
- (3) Der BGA PFEIL wird zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des PFEIL-Programms konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung (Artikel 49 (3) der ESIF-VO).
- (4) Der BGA PFEIL kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Er begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen (Artikel 49 (4) der ESIF-VO).
- (5) Der BGA PFEIL überwacht das PFEIL-Programm anhand von Finanz-, Ziel- und Ergebnisindikatoren (Artikel 72 (2) der ELER-VO).
- (6) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben („Auswahlkriterien“) gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab (Artikel 74 a) der ELER-VO).
- (7) Er untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das PFEIL-Programm (Artikel 74 (b) der ELER-VO).
- (8) Er untersucht insbesondere die Maßnahmen des PFEIL-Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

fallen; er wird ferner über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet (Artikel 74 (c) der ELER-VO).

(9) Der Vorsitz des BGA PFEIL nimmt für den BGA PFEIL am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des PFEIL-Programms auszutauschen (Artikel 74 (d) der ELER-VO).

(10) Er überprüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden (Artikel 74 (e) der ELER-VO).

(11) Die Verwaltungsbehörde legt dem BGA PFEIL informationshalber eine Informations- und PR-Strategie sowie jegliche Änderung dieser Strategie vor. Die Strategie wird spätestens 6 Monate nach Annahme des PFEIL-Programms vorgelegt. Die Verwaltungsbehörde informiert den BGA PFEIL mindestens einmal jährlich über den Stand der Durchführung der Informations- und PR-Strategie und über ihre Ergebnisanalyse sowie über die geplanten Informations- und PR-Maßnahmen für das kommende Jahr (Artikel 13 (1) der ELER-DVO).



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg